

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Berlin
in das Tarifrecht der TdL
(TV Wiederaufnahme Berlin)**

vom 28. März 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Bundesvorstand -,
diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1
Änderung des TV Wiederaufnahme Berlin

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin) vom 12. Dezember 2012, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L wie folgt gefasst:

"²Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 29,49 Euro ab 1. März 2015,
 - 30,21 Euro ab 1. März 2016,
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 58,94 Euro ab 1. März 2015,
 - 60,39 Euro ab 1. März 2016."

2. § 16 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beantragen.

§ 3
Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 1 mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2015

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes